

Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland

STELLUNGNAHME

04.11.2026

# Rechtsstaat stärken, Juristenausbildung modernisieren

## Stellungnahme zum BMJV-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und der juristischen Ausbildung

Eine leistungsfähige Rechtspflege braucht eine juristische Ausbildung, die fachliche Qualität, rechtsstaatliches Verantwortungsbewusstsein und die Anforderungen der beruflichen Praxis miteinander verbindet. Der BWD begrüßt deshalb die vorgesehenen Erleichterungen bei den praktischen Studienzeiten, die Weiterentwicklung elektronischer Prüfungen und die bundeseinheitliche Regelung zum Ausschluss von Personen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen.

Bei der Modernisierung der Ausbildung greift der Entwurf allerdings zu kurz. Künstliche Intelligenz verändert bereits heute, wie juristische Sachverhalte erschlossen, Dokumente ausgewertet und rechtliche Lösungen erarbeitet werden. Studium, Vorbereitungsdienst und Prüfungen müssen auf diese Veränderungen vorbereiten. Die elektronische Anfertigung einer Klausur allein leistet dies noch nicht.

## Unsere Kernpositionen im Überblick

Der BWD regt an,

- die größere Flexibilität bei praktischen Studienzeiten mit verlässlichen Anforderungen an Dauer und Ausbildungsqualität zu verbinden;
- den Ausschluss vom Vorbereitungsdienst auf nachvollziehbare, einzelfallbezogene Maßstäbe zu stützen und die Anwendung durch die Länder abzustimmen;
- elektronische Prüfungen durch vergleichbare technische und verfahrensrechtliche Bedingungen abzusichern;
- KI- und Legal-Tech-Kompetenz verbindlich in den Ausbildungszielen zu verankern und die Prüfungen entsprechend weiterzuentwickeln.

Der Bund sollte hierfür die grundlegenden Qualifikationsanforderungen im DRiG ergänzen. Die konkrete Umsetzung muss gemeinsam mit den Ländern, den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und der Ausbildungspraxis erfolgen.

## Zu den vorgeschlagenen Änderungen

### 1. Praktische Studienzeiten: Flexibilität ermöglichen, Ausbildungsqualität sichern, zu § 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG-E

Der BWD begrüßt, dass praktische Studienzeiten künftig auch während der Vorlesungszeit ohne besondere Genehmigung absolviert werden können. Die bisherige Bindung an die vorlesungsfreie Zeit erschwert insbesondere erwerbstätigen Studierenden und Studierenden mit Betreuungs- oder Pflegeaufgaben die Planung. Die Neuregelung erweitert zugleich die Möglichkeiten, geeignete Ausbildungsstellen zu finden.

Die zeitliche Flexibilisierung muss jedoch eine substanzielle Mitarbeit in der Praxis ermöglichen. Dafür brauchen Studierende ausreichend Zeit, sich in Arbeitsabläufe und rechtliche Fragestellungen einzuarbeiten und die weitere Bearbeitung kennenzulernen. In Wirtschaftskanzleien sind hierfür grundsätzlich zusammenhängende Ausbildungsabschnitte von mindestens vier Wochen erforderlich.

Die Gesamtdauer von mindestens drei Monaten ist bereits geltendes Recht. Der BWD regt an, die Neuregelung zum Anlass zu nehmen, in der Begründung auf die große praktische Bedeutung längerer, zusammenhängender Ausbildungsabschnitte von mindestens vier Wochen hinzuweisen. Die Länder sollten in ihren Ausbildungsregelungen grundsätzlich eine Mindestdauer von vier Wochen je Abschnitt vorsehen.

Der Wegfall des Ausnahmegenehmigungsverfahrens bzgl. der vorlesungsfreien Zeit entlastet die Verwaltung, nimmt den Justizprüfungsämtern aber zugleich ein Instrument zur Qualitätssteuerung. Eine Mindestdokumentation der praktischen Studienzeiten sollte erhalten bleiben. Der Ausbildungsnachweis sollte Ausbildungsstelle, Zeitraum, zeitlichen Umfang und wesentliche Tätigkeiten dokumentieren.

### 2. Verfassungstreue im Vorbereitungsdienst: klare Maßstäbe und verlässliche Verfahren, zu § 5b Absatz 2 DRiG-E

Der BWD unterstützt das Ziel, Personen vom juristischen Vorbereitungsdienst auszuschließen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpfen. Referendarinnen und Referendare wirken während ihrer Ausbildung an der staatlichen Rechtspflege mit. Die Verfahrensbeteiligten müssen darauf vertrauen können, dass diese Mitwirkung die Grundwerte der Verfassung wahrt.

Der vorgesehene Ausschluss vom juristischen Vorbereitungsdienst bedarf jedoch einer präziseren Ausgestaltung. Dies betrifft sowohl die materiellen Anforderungen als auch das Verfahren und die Zuständigkeit für die Prüfung.

### Tatbestand präzisieren

Der Vorbereitungsdienst eröffnet auch den Zugang zu juristischen Berufen außerhalb des Staatsdienstes. Die Anforderungen müssen deshalb sowohl der hoheitlichen Mitwirkung als auch der Berufsfreiheit Rechnung tragen. Der BWD spricht sich für eine klare gesetzliche Konkretisierung der hierfür erforderlichen Verfassungstreue aus.

Die in der Begründung enthaltene Erläuterung, dass ein Bekämpfen mit Worten oder Taten erfasst wird, sollte in den Normtext aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte die Begründung verdeutlichen, anhand welcher tatsächlichen Umstände eine verfassungsfeindliche Betätigung festzustellen ist. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Gesamtwürdigung, die insbesondere Inhalt, Intensität, Kontext und individuelle Zurechenbarkeit des Verhaltens berücksichtigt.

### Verfahrensgarantien ausdrücklich absichern

Der Entwurf enthält keine ausdrücklichen Verfahrensgarantien für die Anwendung des neuen Ausschlusstatbestands. Angesichts der Tragweite einer Versagung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst sollten Anhörung, Begründungspflicht und effektiver Rechtsschutz ausdrücklich abgesichert werden. Bestehende allgemeine Verfahrensregelungen sind dabei zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bedarf es einheitlicher Vorgaben für den Umgang mit Erkenntnisquellen. Dies betrifft insbesondere Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden und Äußerungen in sozialen Medien. Die Länder sollten verbindlich regeln, unter welchen Voraussetzungen solche Informationen herangezogen werden dürfen und wie ihre Verlässlichkeit, Aktualität, ihr Kontext und ihre individuelle Zurechenbarkeit zu bewerten sind. Bei zurückliegenden Umständen sind deren Aussagekraft für die gegenwärtige Beurteilung sowie eine glaubhafte Distanzierung zu berücksichtigen. Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz einschließlich des Eilrechtsschutzes muss den festen Einstellungsterminen Rechnung tragen.

### Zuständigkeit der Justizverwaltung klarstellen

Für die Anwaltsstation muss klargestellt werden, dass die Prüfung der Verfassungstreue bei der zuständigen Justizverwaltung verbleibt. Ausbildenden Kanzleien dürfen durch die Neuregelung keine entsprechenden Prüfpflichten auferlegt werden. Durch die Neuregelung dürfen ausbildenden Kanzleien auch keine zusätzlichen Überwachungs- oder Meldepflichten zur Kontrolle der politischen Betätigung von Referendarinnen und Referendaren übertragen werden.

### 3. Elektronische Prüfungen: vergleichbare Bedingungen gewährleisten, zu § 5d Absatz 6 Satz 2 DRiG-E

Der BWD begrüßt die Möglichkeit, die elektronische Erbringung schriftlicher Prüfungsleistungen als Regelfall vorzuschreiben. Nach der Entwurfsbegründung liegt der Anteil elektronischer Prüfungsarbeiten dort, wo diese angeboten werden, durchschnittlich bereits bei etwa 90 bis 95 Prozent. Ein dauerhaft vorzuhaltender Parallelbetrieb verursacht erheblichen organisatorischen Aufwand.

Die Umstellung muss mit vergleichbaren Prüfungsbedingungen verbunden werden. Die Länder sollten hierfür gemeinsame Mindeststandards vereinbaren. Diese müssen insbesondere die Funktionen und Verlässlichkeit der Prüfungssoftware, die Sicherung der Bearbeitungsstände, den Umgang mit technischen Störungen, einen angemessenen Nachteilsausgleich bei IT-Ausfall sowie Barrierefreiheit erfassen.

#### KI in Prüfungen ausdrücklich behandeln

Die elektronische Klausur wirft zugleich die Frage auf, welche Hilfsmittel künftig zugelassen werden und welche Kompetenzen geprüft werden sollen. Elektronische Texterfassung und der Einsatz generativer KI sind dabei unterschiedliche Entwicklungsschritte.

Die Länder sollten ausdrücklich festlegen, in welchen Prüfungsformaten KI ausgeschlossen bleibt und wo ihr kontrollierter Einsatz zugelassen und zum Gegenstand der Bewertung gemacht wird. Voraussetzungen sind gleiche Zugangsbedingungen, nachvollziehbare Prüfungsleistungen, Datenschutz und eine Bewertung, die die eigenständige juristische Leistung zuverlässig erfasst.

Es sollte geprüft werden, ob die bestehenden rechtlichen Spielräume hierfür ausreichen oder eine ausdrückliche Öffnung im DRiG erforderlich ist.

### 4. Ehrenamtliche Richter, zu §§ 44a, 44b DRiG-E, §§ 32, 50a GVG-E

*Überlegungen zu §§ 44a, 44b DRiG-E, §§ 32, 50a GVG-E und den entsprechenden Änderungen der fachgerichtlichen Verfahrensordnungen*

Der BWD unterstützt das Ziel, das Vertrauen in die Integrität und Verfassungstreue ehrenamtlicher Richter zu stärken. Aus anwaltlicher Sicht kommt es zugleich auf verhältnismäßige Anforderungen und eine verlässliche Gerichtsbesetzung an. Dies betrifft neben Schöffen auch Handelsrichter, deren unternehmerische Erfahrung zur Qualität der Rechtsprechung in Wirtschaftssachen beiträgt, sowie die ehrenamtlichen Richter der weiteren Gerichtsbarkeiten.

Der vorgesehene Vorstrafenausschluss sollte hinsichtlich seiner Reichweite und Dauer näher begründet werden, insbesondere soweit jede kurze Freiheitsstrafe unabhängig von einer Strafaussetzung zur Bewährung erfasst wird. Geprüft werden könnte die im Gesetzentwurf zur

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Vererblichkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen (BT-Drs. 21/15) vorgesehene dreijährige Ausschlussdauer für Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten.

Zur Vermeidung von Besetzungsrisiken in laufenden Verfahren unterstützt der BWD den Vorschlag des Bundesrates zu o. g. BT-Drs. 21/15, die abgesenkte Schwelle erstmals auf die am 1. Januar 2029 beginnende Amtsperiode anzuwenden. Für bereits begonnene Hauptverhandlungen sollte insoweit das bisherige Recht bis zu deren Abschluss fortgelten. Für Handelsrichter und die weiteren Gerichtsbarkeiten sollten entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Die ausdrückliche Verankerung der Verfassungstreue ist zu begrüßen. Bei der Abberufung sollte geprüft werden, ob die bestehenden Verfahrensgarantien rechtzeitig greifen oder ergänzender Rechtsschutz erforderlich ist. Zurückliegende Umstände sind nach ihrer gegenwärtigen Aussagekraft und unter Berücksichtigung einer glaubhaften Distanzierung zu bewerten. Die Erklärung nach § 44a Absatz 2 DRiG sollte verständlich, möglichst einheitlich und auf die gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt sein.

Die Fortdauer des Schöffenamts bis zur Neuwahl sichert die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Die ausstehende Neuwahl sollte jedoch unverzüglich weiterbetrieben werden müssen. Eine Evaluierung nach fünf Jahren sollte insbesondere die Auswirkungen auf den Ausbildungszugang, die Gewinnung ehrenamtlicher Richter und die Verfahrenssicherheit untersuchen.

### 5. Redaktionelle Anmerkungen

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, auf zwei mögliche Verweisfehler hinzuweisen:

- In der Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b müsste es „§ 5d Absatz 6 Satz 2“ statt „§ 5b Absatz 6 Satz 2“ heißen.
- In der Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 ist mit „§ 32 Nummer 1 Alt. 2 DRiG“ offenbar das GVG gemeint.

## Weitergehender Modernisierungsbedarf

### 1. KI- und Legal-Tech-Kompetenz als verbindliches Ausbildungsziel

Der sichere und reflektierte Umgang mit digitalen Werkzeugen muss Bestandteil der juristischen Grundqualifikation werden. In der Studie „Legal Market Economics“ des Bucerius Legal Innovation Hub geben 81,2 Prozent der befragten Mitarbeitenden in Kanzleien und 86,9 Prozent in Rechtsabteilungen an, KI-Werkzeuge in ihrer Arbeit einzusetzen. Zugleich fühlen sich 87,7 Prozent der befragten Studierenden durch die universitäre Ausbildung auf Technologie- und KI-Kompetenz eher schlecht bis sehr schlecht vorbereitet.

Der BWD regt an, § 5a Absatz 3 Satz 1 DRiG um den verantwortungsvollen Einsatz digitaler Technologien einschließlich künstlicher Intelligenz und die kritische Überprüfung ihrer Ergebnisse zu ergänzen. Dazu gehören insbesondere Quellenkontrolle, das Erkennen fehlerhafter oder verzerrter Ergebnisse sowie der Schutz vertraulicher Informationen.

## 2. Methodische Fähigkeiten in Prüfungen stärker gewichten

Die Fähigkeit, Sachverhalte eigenständig zu erfassen, Rechtsfragen zu strukturieren und Ergebnisse überzeugend zu begründen, gewinnt durch den KI-Einsatz weiter an Bedeutung. Dazu gehört auch, von der KI erzeugte Vorschläge auf ihre tatsächliche und rechtliche Tragfähigkeit und Anwendbarkeit in der Praxis zu prüfen.

Die Länder sollten ihre Pflichtstoffkataloge und Aufgabenformate daraufhin überprüfen, ob reproduktives Detailwissen gegenüber diesen Fähigkeiten zu stark gewichtet wird. Neue Kompetenzanforderungen dürfen den Prüfungsstoff nicht lediglich zusätzlich erweitern. Sie müssen mit einer Überprüfung und Konzentration des bisherigen Stoffumfangs verbunden werden.

## 3. Anwaltsstation und praktische Ausbildung weiterentwickeln

Die Anwaltsstation sollte verbindliche Lernziele zum verantwortungsvollen KI-gestützten Arbeiten enthalten. Hierzu gehören die Auswahl geeigneter Einsatzbereiche, der Umgang mit vertraulichen Mandatsinformationen und die eigenständige Kontrolle der Ergebnisse. Die Länder sollten diese Inhalte gemeinsam mit der Anwaltschaft in Ausbildungsplänen und begleitenden Arbeitsgemeinschaften verankern.

Studium und anwaltliche Praxis sollten zudem enger verzahnt werden. Länder und Hochschulen sollten längere, intensiv betreute Praxisphasen bis hin zu integrierten Praxissemestern erproben. Voraussetzung sind klare Lernziele, verlässliche Betreuung und eine Einbindung in den Studienverlauf, die unnötige Studienzeitverlängerungen vermeidet.

## 4. Berufseinstieg und Nachwuchsentwicklung mitdenken

Recherche, Dokumentensichtung, Due Diligence und die Erstellung erster Entwürfe vermitteln bislang wichtige Grundlagen anwaltlicher Arbeit. Werden diese Tätigkeiten zunehmend technologisch unterstützt oder teilweise automatisiert, verändern sich auch die Lernmöglichkeiten für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger.

Diese Entwicklung muss in der Ausbildungsdiskussion ausdrücklich berücksichtigt werden. Kanzleien bleiben auf die langfristige Entwicklung qualifizierten Nachwuchses angewiesen. Bund und Länder sollten deshalb gemeinsam mit Hochschulen und Anwaltschaft untersuchen, wie eigenständige Fallbearbeitung, fachliches Feedback und die schrittweise Übernahme von Verantwortung unter veränderten Arbeitsbedingungen gesichert werden können.

## AUTORINNEN UND AUTOREN

Diese Stellungnahme ist entstanden unter Mitwirkung von

- Prof. Dr. Andreas Walter (Schalast), Co-Leiter der Task Force Upskilling & Education
- Dr. Tobias Eggers (PARK), Co-Leiter der Task Force Compliance, Investigations & White Collar

## ÜBER DEN BWD

Die 44 Mitglieder des BWD – größere Wirtschaftskanzleien in Deutschland – beschäftigen rund 20.000 Mitarbeitende, darunter über 6.000 Anwältinnen und Anwälte in Deutschland. Zusammen erzielen sie Umsatzerlöse von rd. 2,7 Milliarden Euro pro Jahr.

## KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Judith C. Nikolay, Geschäftsführerin
judith.nikolay@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de
Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) e.V.
Bernburger Str. 32, 10963 Berlin

## VORSTAND

Dr. Philip Kempermann, LL.M., Vorstandssprecher | Prof. Dr. Alexandra Schluck-Amend, Stellvertretende Vorstandssprecherin | Christof Kleinmann | Elisabeth Lepique | Philipp Reusch | Prof. Dr. Ines Zenke

**Lobbyregisternummer beim Deutschen Bundestag**: R007857
www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de